

Abt. Org./Tgb.Nr.2779/41 geh.
Fi./Ma.

VII / 80 RF-44
Berlin-Wilmersdorf, d.12.7.41
Kaiserallee 188

106649

Betr.: Umgliederung der Freiwilligenstandarte "Nordwest".

Verteiler: Sonderverteiler.

Geheim

1.) Die Freiwilligenstandarte "Nordwest" wird mit Wirkung vom 15.7.41. aufgliedert in:

1 Jnf.Rgt. "Freiwilligenverband Niederlande"

Standort: K r a k a u

1 Jnf.Btl. "Freiwilligenverband Flandern"

Standort: R a d o m .

2.) Gliederung und Ausrüstung:

"Freiwilligenverband Niederlande"

1 Stb.Jnf.Rgts.	KSt u. KAN	101	vom	1.2.41
1 Stbs.Kp.Jnf.Rgt. (ohne d) 3. (Jnf.Reit.Zg.) (Verpflegungs- und Gepäcktross besp.)	"	130	"	1.2.41
3 Stb.Jnf.Btln. (Verpflegungs- und Gepäcktross besp.)	KSt u. KAN	111	vom	1.2.41
9 Schütz.-Kp. c (Gepäcktross besp.)	KSt u. KAN	131c	"	1.2.41
3 M.G.-Kp. c	"	151c	"	1.2.41
1 s.Gr.W.Kp.	"	168	"	1.10.39
1 Jnf.Panz.Jäg.Kp. (12 Gesch.)		186	"	1.5.41
1 ls.Jnf.Kol	KSt u. KAN	201	"	1.2.41

"Freiwilligenverband Flandern"

1 Stb.Jnf.Btl. (Verpflegung und Gepäcktross besp.)	KSt u. KAN	111	vom	1.2.41
3 Schütz.-Kp. c (Gepäcktross besp.)	KSt u. KAN	131c	"	1.2.41
1 M.G.-Kp. c	"	151c	"	1.2.41

- 3.) Führerstellenbesetzung erfolgt durch $\frac{1}{4}$ FHA, Kommandoamt der Waffen- $\frac{1}{4}$, Abt. IIIa.
 Amt IV - Verwaltungsamt- $\frac{1}{4}$ - stellt die gemäss K.St.N. notwendigen Verwaltungsführer ab.
- 4.) Die Unterführer (Reichsdeutsche) der Freiwilligenstandarte "Nordwest" sind den Stärkeverhältnissen entsprechend auf die neu zu bildenden Verbände aufzuteilen. Die Aufteilung ist zahlenmässig dem $\frac{1}{4}$ -Führungshauptamt, Kommandoamt der Waffen- $\frac{1}{4}$, IIb zu melden.
- 5.) Der Rgts.Nachr.Zg., sowie die Btlts.Nachr.Staffeln werden vorerst nicht aufgestellt.
- 6.) Die Verordnung hat in folgender Form zu erfolgen:
 "Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, dass ich im Kampf gegen den Bolschewismus dem Obersten Befehlshaber der Deutschen Wehrmacht, Adolf Hitler, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen".
- 7.) Rechtl.Stellung: Die Angehörigen der Freiwilligenverbände sind wehrgesetzlich, disziplinarrechtlich und basoldnungsrechtlich wie die deutschen Reichsanghörigen zu behandeln.
- 8.) Die Transporte der Freiwilligenverbände "Niederlande" bzw. "Flandern" von Hamburg nach Krakau bzw. Radom sind befohlen und werden durchgeführt.
 Im Standort Hamburg verbleiben von der Freiwilligenstandarte "Nordwest" 1 Führer, 108 dänische Unterführer und Männer, welche vom Freiwilligenverband "Dänemark" aufgenommen werden.
- 9.) Zuteilung von Waffen und Gerät erfolgt durch Sonderverfügung des $\frac{1}{4}$ FHA, Kommandoamt der Waffen- $\frac{1}{4}$, Abt. Ib.
- 10.) Über Zuweisung von Kraftfahrzeugen regelt Sonderbefehl durch $\frac{1}{4}$ FHA, Kommandoamt der Waffen- $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{4}$ Mar.
- 11.) Die Zuweisung von Pferden, welche durch OKH erfolgt, wird durch $\frac{1}{4}$ FHA, Kommandoamt der Waffen- $\frac{1}{4}$, Abt. IDe, geregelt.


- 12.) Uniform ist die der Waffen-44. Auf dem rechten Spiegel das 3teilige Sonnenrad.
- 13.) Bekleidung und Ausrüstung des Mannes: Der auftretende Bedarf an Bekleidung und Ausrüstung infolge der Neugliederung ist von den einzelnen Verbänden sofort beim Verwaltungsamt-44 anzufordern.
- 14.) KSt und KAN, sowie Vorschriften werden durch 44-FHA, Vorschriftenverwaltung, zugewiesen.
- 15.) Feldpostnummern werden durch 44-FHA, Kommandoamt der Waffen-44, Abt. Ic angefordert.
Für die neu aufgestellten Freiwilligenverbände gelten die Allgemeinen Feldpostbestimmungen des Heeres.
- 16.) Der Kommandeur des Freiwilligenverbandes "Niederlande" hat die Disziplinarbefugnisse eines Rgts.-Kdrs.
Der Kommandeur des Freiwilligenverbandes "Flandern" hat die Disziplinarbefugnisse eines Btln.-Kdrs.
- 17.) Die Freiwilligenverbände "Niederlande" und "Flandern" unterstehen dem 44-Führungshauptamt unmittelbar.

Der Chef des Stabes

gez. Jüttner

44-Gruppenführer und
Generalleutnant der Waffen-44.

F.d.R.


44-Sturmbannführer.